

13. Begriff der Körperverletzung, des Unfalles, im Sinne des Reichs-  
haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

VI. Civilsenat. Urtr. v. 24. März 1892 i. S. M. (Kl.) w. preuß.  
Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 335/91.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Der Sattler M. war vom Jahre 1864 bis Februar 1888 in der Eisenbahnhauptwerkstätte zu Gotha im Dienste der preussischen Eisenbahndirektion zu Erfurt beschäftigt. Im Februar 1888 mußte er wegen schwerer Erkrankung die Arbeit niederlegen; letztmals will er am 27. Februar 1888 in der ihm als Arbeitslokal angewiesenen Sattlerwerkstätte gearbeitet haben. Diese Werkstätte befindet sich direkt über einem Maschinenraume, an dessen Decke zwei Transmissionen, nämlich eine Wellenleitung zu einer Bandsäge und eine solche zu einer Hobelmaschine, angebracht sind. Hierdurch ist während der Thätigkeit dieser Maschinen der Fußboden der Sattlerwerkstätte einer Erschütterung ausgesetzt. Der Einwirkung dieser Erschütterungen auf seine Nerven schreibt M. das allmähliche Entstehen des bei ihm konstatierten unheilbaren chronischen Leidens des Centralnervenapparates zu. Schon im Jahre 1884 war M. genötigt, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, und schon damals erkannte der ihn behandelnde Arzt die Symptome des bezeichneten Nervenleidens. Gegen die von M. am 27. Februar 1890 erhobene Klage auf Schadensersatz schützte der beklagte Eisenbahnfiskus, soweit die Klage auf das Reichshaftpflichtgesetz (§§. 2. 3) gestützt wurde, die Einrede der Verjährung aus §. 8 dieses Gesetzes vor. Die Gerichte I. und II. Instanz hielten diese Einrede für begründet; das Berufungsgericht ging jedoch in erster Linie von

der Anschauung aus, daß eine Körperverletzung oder ein Unfall im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes hier nicht in Frage stehe, das- selbe deshalb überhaupt nicht zur Anwendung komme. . . . Dem Be- rufungsgerichte muß in dieser Auffassung des Reichshaftpflichtgesetzes beigetreten werden. Wie schon der III. Civilsenat in dem Urteile vom 6. Juli 1888 i. S. H. m. preuß. Fiskus,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 21 S. 77 flg., überzeugend nachgewiesen hat, ist unter einer Körperverletzung oder einem Unfälle (§. 2 des Gesetzes) nur eine solche Beschädigung des Körpers zu verstehen, welche durch ein mit dem Betriebe in Verbin- dung stehendes, den regelmäßigen Betrieb in außergewöhnlicher Weise unterbrechendes Ereignis verursacht wird. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 befindet sich in dieser Beziehung mit dem Haftpflichtgesetze in Einklang. Eine Reihe nicht auf ein solches zeitlich bestimmbares Ereignis zurückzuführender, vielmehr auf einen langen Zeitraum sich verteilender Einwirkungen, durch deren Fortsetzung und Zusammenwirken erst allmählich die Beschädigung der Gesundheit sich entwickelte, können nicht als Körperverletzung im Sinne des Reichs- haftpflichtgesetzes beurteilt werden. Dies folgt für dieses Gesetz klar aus der Vorschrift des §. 8. Hiernach verjähren die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1—3) in zwei Jahren vom Tage des Un- falles an; nur gegen denjenigen, welchem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Ziff. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage, „Vom Tage des Unfalles an“ heißt: vom Tage des bei dem Betriebe erfolgten Ereignisses an, welches die Verletzung zur Folge hatte. Schon der Wortlaut der Vorschrift ergiebt, und die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften bestätigen in durchaus unzweideutiger Weise, daß der Anfang der Verjährung hiermit absolut auf den Tag des Unfalles, welcher die Tötung oder Körperverletzung verursachte, gelegt werden sollte, daß also für den Beginn der Ver- jähmung eine bestimmte Zeit, nämlich das betreffende, zeitlich bestimmte Ereignis maßgebend ist.

Vgl. Eger, Reichshaftpflichtgesetz 3. Aufl. S. 571 flg. 583. 600.

Als ein Unfall, auf welchen die Bestimmungen des Reichshaftpflicht- gesetzes Anwendung zu finden hätten, kann also nicht eine Erkrankung, wie diejenige des Klägers, welche nach seiner Behauptung auf die eine Reihe von Jahren hindurch fortgesetzte Einwirkung der Erschüt-

terung seiner Arbeitsstätte auf sein Nervensystem zurückzuführen ist, angesehen werden.“ . . .